



Erholungsort, Luftkurort
Kneipp-Kurort
GEMEINDE GELTING
Der Bürgermeister

Gemeinde Gelting * Schmiedestr. 14 * 24395 Gelting

Postanschrift:
Schmiedestr. 14
24395 Gelting
Telefon 04643 / 183221
Telefax 04643 / 183250
E-Mail: buergemeister@gelting.de
Internet: www.gelting.de
Datum: 04.12.2019

Büroanschrift:
Norderholm 1
24395 Gelting

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting

Sitzungstermin: Dienstag, 17.12.2019, 18:30 Uhr

Raum, Ort: Landkrog Gelting, Süderholm 16, 24395 Gelting

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
3. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 29.10.2019
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Berichte und Terminbekanntgaben der Ausschussvorsitzenden
6. Berichte und Terminbekanntgaben der Lenkungsgruppen
7. Bericht und Terminbekanntgaben zum Breitbandausbau in der Gemeinde Gelting,
Präsentation vom Projektleiter Herrn Sven Schneider (Firma Innogy SE)
8. Bauleitplanung in der Gemeinde Gelting **2019-03GV-116**
23. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Aufstellungsbeschluss
9. Bauleitplanung in der Gemeinde Gelting **2019-03GV-113**
2. Änderung des B-Planes Nr. 10 "Kleingaarwang"
hier: Aufstellungsbeschluss
10. Beratung und Beschluss über einen Flyer zum Geltinger Binnenhochwasserschutz
11. 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gelting **2019-03GV-114**

12. Beratung und Beschluss über den Antrag des Wasser- und Bodenverbandes Hunau-Lehbekerau
13. Information über den Zuschussantrag des Wasser- und Bodenverbandes
14. Beratung und Beschluss über den Erwerb von Aktien der Schleswig-Holstein Netz AG
15. Beratung und Beschluss über die Erneuerung einer Abwasserleitung in Goldhöft **2019-03GV-117**
hier: Auftragsvergabe
16. Beratung und Beschluss über die Herstellung einer Hausanschlussleitung in Wackerballig **2019-03GV-118**
17. Haushalt 2020 der Gemeinde Gelting **2019-03GV-115**
18. Einwohnerfragestunde
19. Verschiedenes

Der / die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

20. Vertragsangelegenheiten
21. Personalangelegenheiten
22. Grundstücksangelegenheiten

gez. Boris Kratz
Bürgermeister

<i>Betreff</i> Bauleitplanung in der Gemeinde Gelting 23. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Aufstellungsbeschluss
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 03.12.2019
<i>Sachbearbeitung:</i> Dirk Petersen	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	17.12.2019	Ö

Sachverhalt:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde das Ziel, eine planerische Grundlage für die bedarfsgerechte wohnbauliche Entwicklung im Bereich Kleingaarwang zu schaffen.

Mit dem Aufstellungsbeschluss leitet die Gemeindevertretung das formelle Planverfahren ein. Der Bereich ist in der anliegenden Übersichtskarte dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt folgendes:

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet westlich des bestehenden Spielplatzes an der Straße "Kleingaarwang". Die Gemeinde verfolgt mit der Planung das Ziel, vorhandene Strukturen planungsrechtlich zu aktivieren und bedarfsgerechten Wohnraum zu schaffen.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes sowie mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange soll die „Ingenieurgesellschaft Nord GmbH“ in Schleswig beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer Anhörung erfolgen.

Anlagen:

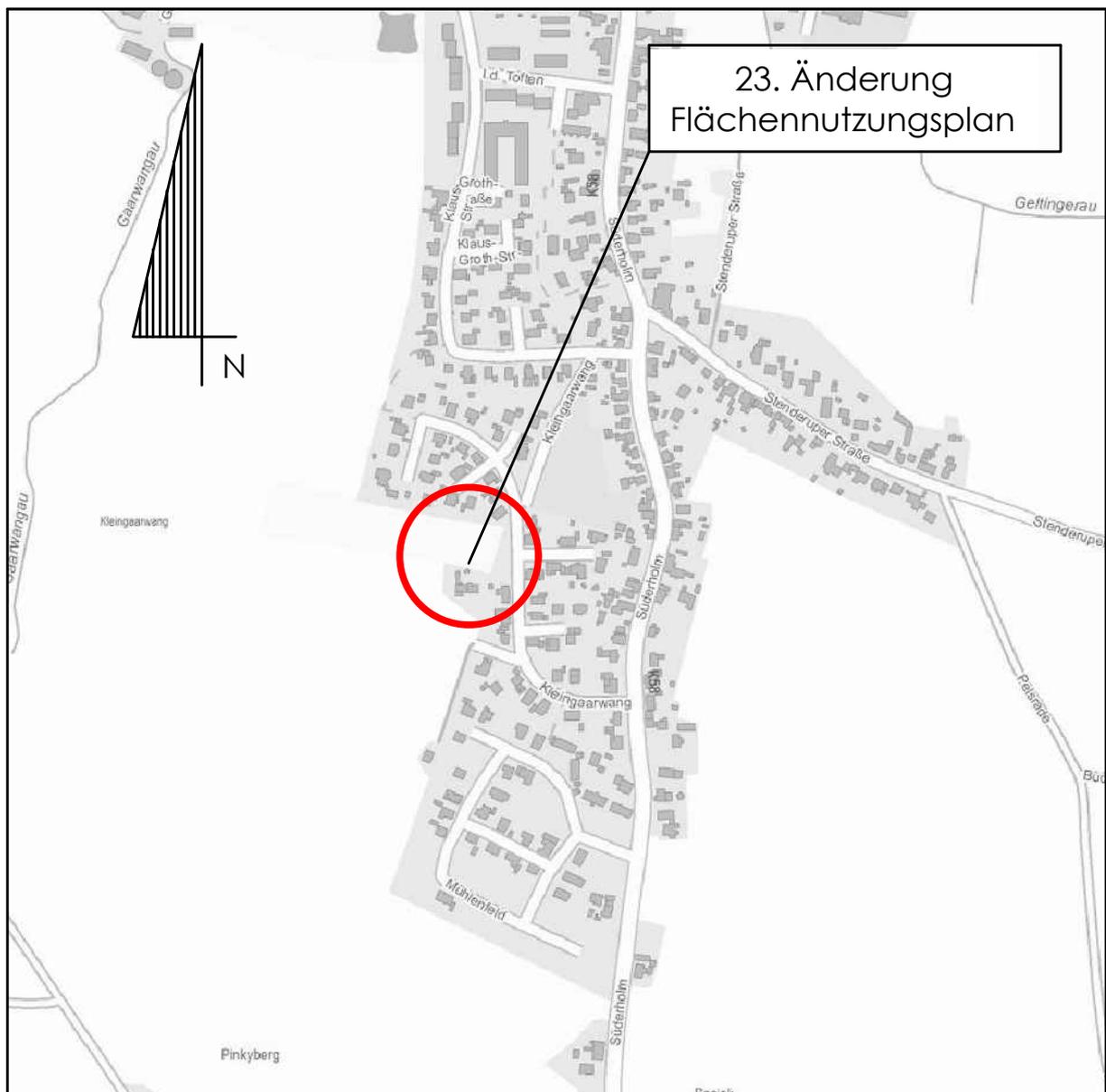
Übersichtsplan

Gelting

23. Änderung Flächennutzungsplan

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



<i>Betreff</i> Bauleitplanung in der Gemeinde Gelting 2. Änderung des B-Planes Nr. 10 "Kleingaarwang" hier: Aufstellungsbeschluss

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 14.11.2019
<i>Sachbearbeitung:</i> Dirk Petersen	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	17.12.2019	Ö

Sachverhalt:

Nach Vorgesprächen möchte die Gemeinde im Bereich Kleingaarwang, westlich des Spielplatzes durch die Änderung und Erweiterung des bestehenden B-Planes Nr. 10 „Kleingaarwang“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, um bedarfsgerecht Wohnraum zu schaffen. Kostenübernahmeerklärungen der Grundstückseigentümer liegen vor.

Mit dem Aufstellungsbeschluss leitet die Gemeindevertretung das formelle Bauleitplanverfahren ein.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt folgendes:

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleingaarwang“ für das Gebiet westlich des bestehenden Spielplatzes an der Straße "Kleingaarwang". Die Gemeinde verfolgt mit der Planung das Ziel, vorhandene Strukturen planungsrechtlich zu aktivieren und bedarfsgerechten Wohnraum zu schaffen.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes sowie mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange soll die „Ingenieurgesellschaft Nord GmbH“ in Schleswig beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer Anhörung erfolgen.

Anlagen:

Übersichtsplan

Betreff

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gelting

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 25.11.2019
<i>Sachbearbeitung:</i> Ralf Porath	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gelting (Beratung und Empfehlung)	10.12.2019	Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	17.12.2019	Ö

Sachverhalt:

Die Gemeinde Gelting betreibt im Gemeindegebiet fünf Abwasseranlagen.

Die Prüfung der bestehenden Abwassergebühren hat ergeben, dass für die Nachklärteichanlage Stenderup und die Nachklärteichanlage Fasanenweg eine neue Kalkulation zu erstellen war.

Es ergibt sich danach folgende Zusatzgebühr der Benutzungsgebühr A für die Jahre 2020 – 2022

in der	Nachklärteichanlage Stenderup (Stenderup Süd)	von	0,88 €/m ³
und der	Nachklärteichanlage Fasanenweg	von	1,53 €/m ³ .

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gelting gemäß der Vorlage zu erlassen.

Anlagen:

- Entwurf der 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gelting
- Kalkulation Nachklärteichanlage Stenderup (Stenderup Süd)
- Kalkulation Nachklärteichanlage Fasanenweg (Stenderup-Nord)



**4. Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gelting
(Beitrags- und Gebührensatzung) vom 18.12.2012**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 23 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gelting wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 13 wird wie folgt neu gefasst:

§ 13

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr der Benutzungsgebühr A wird, nur Zentralkanalisation Gelting und für die Gebietskläranlage Stenderup – An de Diek, nach Einheiten erhoben. Sie beträgt – ohne Berücksichtigung des Wasserverbrauches –

- | | |
|---|-------------------|
| 1. für den Bereich der Zentralkanalisation Gelting je Einheit | 123,00 €/jährlich |
| 2. für den Bereich der Gebietskläranlage Lehbek-Siedlung | 54,00 €/jährlich |
| 3. für den Bereich der Gebietskläranlage
Stenderup – An de Diek je Einheit | 168,00 €/jährlich |

Einheiten sind:

- | | |
|--|---------------|
| a) jeder Anschluss an das Abwasserbeseitigungsnetz
und jede weitere selbständige Wohneinheit
und außerdem zusätzlich für | 1,0 Einheit, |
| b) Ferienwohnungen, die eine selbständige Wohneinheit darstellen | 0,5 Einheiten |
| c) Landwirtschaftliche Betriebe, Badebetriebe und alle wasserintensiven
Handels- und Handwerksbetriebe sowie alle wasserintensiven
sonstigen gewerblichen Betriebe | 1,0 Einheit, |
| d) Beherbergungsbetriebe je angefangene 20 Betten | 1,0 Einheit, |
| e) Erholungsheime, Alten- und Kinderheime je angefangene 20 Plätze | 1,0 Einheit, |
| f) Campingplätze und Sportboothäfen je 50 Stell- oder Liegeplätze | 1,0 Einheit, |
| g) Schulen je angefangene 50 Kinder | 1,0 Einheit, |
| h) Kindergärten je angefangene 25 Kinder | 1,0 Einheit. |

Als selbständige Wohneinheit zählt die Zusammenfassung von Wohnraum, die den Inhaber in die Lage versetzt, in den ihm zur Verfügung stehenden Räumen einen eigenen Haushalt zu führen. Dieses ist in der Regel der Fall, wenn eine eigene Küche oder zumindest eine Kochgelegenheit und eine Toilette vorhanden sind. Es ist nicht erforderlich, dass die Wohnung einen selbständigen Zugang hat. Als gewerblicher Betrieb gilt jedes selbständig betreibbare auf eine bestimmte Branche ausgerichtete Unternehmen. Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Kirchen usw.), privaten

Vereinigungen und freiberuflich Tätigen (Ärzte, Anwälte, Architekten usw.) nicht für Wohnzwecke genutzt werden, sind wie gewerbliche Räume zu behandeln. Wasserintensiv sind alle Betriebe, die durch ihre betriebliche Tätigkeit mehr als 10 cbm Frischwasser im Jahr verbrauchen. Bei Zeltplätzen richtet sich die Zahl der Stellplätze nach den am 15.07. eines jeden Jahres tatsächlich vorhandenen Standplätzen. Die monatliche Grundgebühr ergibt sich aus einem Zwölftel der Jahresgrundgebühr. Dieses gilt auch dann, wenn die Einleitung von Abwasser nicht ganzjährig erfolgt (z.B. Saisonbetrieb).

(2) Die Zusatzgebühr der Benutzungsgebühr A wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser. Als Abwassermenge gilt

- a) die auf dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe a) wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zu Grunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(3) Wassermengen die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit der Abzug nicht nach Absatz 5 ausgeschlossen ist. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Sätze 8 bis 10 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragsstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheit oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 18 cbm/Jahr für jede Großvieheinheit bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Von dem Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen:

- a) Wassermengen bis 8 cbm monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung der Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- d) das für Schwimmbecken verwendete Wasser,
- e) das zur Sprengung von Gartenflächen verwendete Wasser, soweit die Sprengfläche unter 800 qm liegt. Das zum Sprengen von gärtnerischen Betrieben verwendete und nicht durch Wassermesser nachgewiesene Wasser ist nur insoweit zu berücksichtigen, dass im Halbjahr April bis September mindestens monatlich der 6. Teil der gebührenpflichtigen Abwassermenge des Halbjahres von Oktober bis März verbleibt. Der Gebührenpflichtige muss, um in den Genuss dieser Vergünstigung zu gelangen, beantragen, dass die Gemeinde in der Zeit vom 1. April bis 30. September Ablesungen vornimmt.

(6) Die Zusatzgebühr der Benutzungsgebühr A beträgt

- | | |
|--|---------------|
| a) bei Anschluss an die Zentralkanalisation Gelting | je cbm 3,52 € |
| b) bei Anschluss an die Gebietskläranlage Lehbek-Siedlung | je cbm 4,47 € |
| c) bei Anschluss an die Gebietskläranlage Stenderup – An de Diek | je cbm 3,84 € |
| d) bei Anschluss an die Nachklärteichanlage Stenderup | je cbm 0,88 € |
| e) bei Anschluss an die Nachklärteichanlage Fasanenweg | je cbm 1,53 € |

(7) Die Benutzungsgebühr B beträgt für die Abwasserbeseitigung während der Regelabfuhr

- a) aus abflusslosen Sammelgruben je abgefahrenen cbm Grubeninhalts 49,44 €

- b) aus nicht nachgerüsteten und nichttechnisch nachgerüsteten Kleinkläranlagen bei einer Abfuhr von bis zu 3 cbm Grubeninhalts 148,31 €
- c) aus nicht nachgerüsteten und nichttechnisch nachgerüsteten Kleinkläranlagen bei einer Abfuhr von mehr als 3 cbm je cbm 49,44 €
- (8) Die Benutzungsgebühr B beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen mit technischer Reinigung je abgefahrenen cbm 49,44 €
- (9) Erfolgt die Abwasserbeseitigung außerhalb der Regelabfuhr und in Not- und Dringlichkeitsfällen wird ein Zuschlag für die An- und Abfahrt von 144,90 € erhoben.
- (10) Sollte aus abfuhrtechnischen Gründen eine besondere Behandlung erforderlich sein, hat der Grundstückseigentümer den Mehraufwand zu erstatten.
- (11) Die Benutzungsgebühr für die Endreinigung einer Kleinkläranlage beträgt
- a) je abgefahrenen cbm 49,44 €
- b) zusätzlich je An- und Abfahrt 144,90 €
- (12) Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstücksabwasseranlage oder eine abflusslose Grube nicht entschlammmt, gereinigt oder angefahren werden, wird für jeden Abholversuch eine Gebühr gemäß Absatz 3 erhoben.
- (13) Der Termin der Regelentsorgung ist der in Verbindung mit dem Entsorgungsunternehmen vereinbarte und auf der Homepage des Amtes Geltinger Bucht bekanntgemachte Termin.

Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gelting, den

Kratz
(Bürgermeister)

Kanalisation Gelting / Teichkläranlage Stenderup (Übersicht)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Mittelwert 2020-2022	aktueller Wert
a) Investitionen								
1 Grunderwerb	14.834,85	14.834,85	14.834,85	14.834,85	14.834,85	14.834,85		
2 Herstellungskosten	85.304,23	85.304,23	85.304,23	85.304,23	85.304,23	85.304,23		
	<u>100.139,08</u>	<u>100.139,08</u>	<u>100.139,08</u>	<u>100.139,08</u>	<u>100.139,08</u>	<u>100.139,08</u>		
b) Finanzierung								
1 Kostenbeiträge - Anlieger	104.533,12	104.533,12	104.533,12	104.533,12	104.533,12	104.533,12		
	<u>104.533,12</u>	<u>104.533,12</u>	<u>104.533,12</u>	<u>104.533,12</u>	<u>104.533,12</u>	<u>104.533,12</u>		
Überfinanzierung	-4.394,04	-4.394,04	-4.394,04	-4.394,04	-4.394,04	-4.394,04		
c) Aufwendungen								
1 AfA	1.706,09	1.706,08	1.706,09	1.706,08	1.706,09	1.706,08		
2 Wartung Teichanlage	1.068,71	1.210,83	1.235,05	1.259,75	1.284,94	1.310,64		
3 Abwasserabgabe / Kreis	781,42	781,42	797,05	812,99	829,25	845,83		
4 Abwasserproben / Kreis	63,13	199,27	203,26	207,32	211,47	215,70		
5 Bewirtschaftung (Versicherung u.a.)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
6 Unterhaltung / Sanierung	38,60	0,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00		
7 Stromkosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
8 WaBoVerband	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
9 Verwaltungskosten	71,58	71,58	73,01	74,47	75,96	77,48		
10 kalkulatorische Zinsen	-1.169,00	-1.229,00	-1.288,00	-385,00	-385,00	-385,00		
11 Zuführung SoPo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
12 Ausgleich Kostenüber-/unterdeckung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		

Gemeinde Gelting

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Mittelwert 2020-2022	aktueller Wert
insgesamt	<u>2.560,53</u>	<u>2.740,18</u>	<u>2.726,45</u>	<u>13.675,61</u>	<u>3.722,71</u>	<u>3.770,73</u>	<u>7.056,35</u>	
d) Erlöse								
	<u>2.560,53</u>	<u>2.740,18</u>	<u>2.726,45</u>	<u>13.675,61</u>	<u>3.722,71</u>	<u>3.770,73</u>	<u>7.056,35</u>	
e) Gebühren								
Wassermenge	7.204	8.788	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	
Zusatzgebühr/m³	0,36	0,31	0,34	1,71	0,47	0,47	0,88	0,34

f) Anmerkungen

Aufwendung Position 1
 Aufwendungen Positionen 2 - 9
 Aufwendung Position 10

Die Daten sind aus den Jahresanlagennachweise bzw. den Vorschauberechnungen entnommen.
 Die Aufwendungen für die Jahre 2019 wurden berechnet. Für die Berechnung wurde der Wert aus dem Jahre 2018 jährlich um 2 % erhöht.
 Die Werte wurden wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned}
 & \text{Restbuchwerte} \\
 & \text{./. Summe der Beiträge und beitragsähnliche Entgelte sowie Zuschüsse und Zuweisungen} \\
 & = \text{zu verzinsendes Kapital} \\
 & \times \text{Zinssatz (für die Jahre 2017 - 2019 = 3,5 \% ; 2020 - 2022 = 1 \%)} \\
 & = \text{Zinsaufwand/-ertrag}
 \end{aligned}$$

Kanalisation Gelting / Teichanlage Fasanenweg (Übersicht)

			2017	2018	2019	2020	2021	2022	Mittelwert 2020-2022	aktueller Wert
a) Investitionen										
	Inventar-Nr.									
1	Grunderwerb	2002 00001238	16.129,52	16.129,52	16.129,52	16.129,52	16.129,52	16.129,52		
2	Herstellungskosten	2002 00001239	32.531,55	32.531,55	32.531,55	32.531,55	32.531,55	32.531,55		
3	Mischwasserleitung	2017 00001440	36.552,55	36.552,55	36.552,55	36.552,55	36.552,55	36.552,55		
			85.213,62	85.213,62	85.213,62	85.213,62	85.213,62	85.213,62		
b) Finanzierung										
1	Kostenbeiträge - Anlieger	2002 00001242	48.661,07	48.661,07	48.661,07	48.661,07	48.661,07	48.661,07		
			48.661,07	48.661,07	48.661,07	48.661,07	48.661,07	48.661,07		
Überfinanzierung			36.552,55	36.552,55	36.552,55	36.552,55	36.552,55	36.552,55		
c) Aufwendungen										
1	AfA		772,47	1.381,68	1.381,68	1.381,68	1.381,68	1.381,68	1.381,68	
2	Wartung Teichanlage		773,11	1.037,86	1.058,62	1.079,79	1.101,39	1.123,41	1.101,53	
3	Abwasserabgabe / Kreis		500,10	500,10	510,10	520,30	530,71	541,32	530,78	
4	Abwasserproben / Kreis		63,13	189,39	193,18	197,04	200,98	205,00	201,01	
5	Bewirtschaftung (Versicherung u.a.)		0,00	69,13	70,51	71,92	73,36	74,83	73,37	
6	Unterhaltung / Sanierung		576,56	576,56	588,09	599,85	611,85	624,09	611,93	
7	Stromkosten		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
8	WaBoVerband		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
9	Verwaltungskosten		460,16	460,16	469,36	478,75	488,33	498,09	488,39	
10	kalkulatorische Zinsen		911,00	861,00	814,00	219,00	219,00	191,00	209,67	
11	Zuführung SoPo		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
12	Ausgleich Kostenüber-/unterdeckung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

Gemeinde Gelting

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Mittelwert 2020-2022	aktueller Wert
insgesamt	<u>4.056,53</u>	<u>5.075,88</u>	<u>5.085,54</u>	<u>4.548,34</u>	<u>4.607,29</u>	<u>4.639,43</u>	<u>4.598,35</u>	
d) Erlöse								
Zusatzgebühr	4.056,53	5.075,88	5.085,54	4.548,34	4.607,29	4.639,43	4.598,35	
	<u>4.056,53</u>	<u>5.075,88</u>	<u>5.085,54</u>	<u>4.548,34</u>	<u>4.607,29</u>	<u>4.639,43</u>	<u>4.598,35</u>	
e) Gebühren								
Wassermenge	2.674	3.286	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	
Zusatzgebühr/m³	1,52	1,54	1,70	1,52	1,54	1,55	1,53	1,09

f) Anmerkungen

Aufwendung Position 1

Die Daten sind aus den Jahresanlagennachweise bzw. den Vorschauberechnungen entnommen.

Aufwendungen Positionen 2 - 9

Die Aufwendungen für die Jahre 2019 wurden berechnet. Für die Berechnung wurde der Wert aus dem Jahre 2018 jährlich um 2 % erhöht.

Aufwendung Position 10

Die Werte wurden wie folgt berechnet:

./. Restbuchwerte

= Summe der Beiträge und beitragsähnliche Entgelte sowie Zuschüsse und Zuweisungen
x zu verzinsendes Kapital

= Zinssatz (für die Jahre 2017 - 2019 = 3,5 %; 2020 - 2022 = 1 %)

Zinsaufwand/-ertrag

<i>Betreff</i> Beratung und Beschluss über die Erneuerung einer Abwasserleitung in Goldhöft hier: Auftragsvergabe

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 04.12.2019
<i>Sachbearbeitung:</i> Ralf Porath	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gelting (Beratung und Empfehlung)	10.12.2019	Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	17.12.2019	Ö

Sachverhalt:

Im Bereich der Straße Goldhöft Richtung Beveroe ist die gemeindliche Abwasserleitung auf einem Teilstück von rund 40 m defekt und muss erneuert werden. Die Leitung dient der Straßenentwässerung sowie der Ableitung von geklärtem Abwasser aus einer Kleinkläranlage.

Es sind hierzu drei Kostenangebote eingeholt worden. Aufgrund der Lage der Leitung ergibt sich die Notwendigkeit von verstärkter Handarbeit.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt den Auftrag zur Erneuerung eines Teilstücks der Abwasserleitung Goldhöft Beveroe an den günstigsten Bieter, die Firma Tiefbau Holger Thomsen bei einer Kostensumme von rund 7.100 € zu vergeben.

Anlagen:

Betreff

Beratung und Beschluss über die Herstellung einer Hausanschlussleitung in Wackerballig

Sachbearbeitende Dienststelle:

Finanzabteilung

Datum

04.12.2019

Sachbearbeitung:

Ralf Porath

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gelting (Beratung und Empfehlung)

Sitzungstermin

10.12.2019

Status

Ö

Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)

17.12.2019

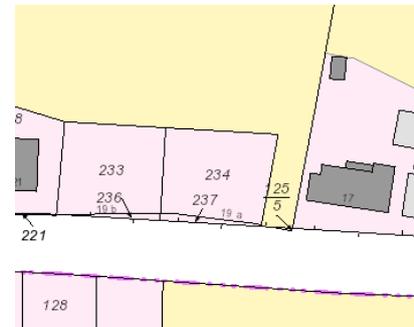
Ö

Sachverhalt:

Im Bereich Wackerballig ist die Bebauung der Flurstücke 233 und 234 geplant. Beide Flurstücke verfügen derzeit nicht über einen Anschluss an die gemeindliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage.

Für die Herstellung der Anschlussleitung sind 3 Kostangebote über das Abwasserteam Gelting eingeholt worden.

Die Herstellungskosten sind durch die Anschlussnehmer gemäß § 10 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gelting in tatsächlicher Höhe zu erstatten.



Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt der Auftrag für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse für die Flurstücke 233 und 234 an den günstigsten Bieter, die Firma Hoeck Tiefbau GmbH bei einer Kostensumme von rund 9.600 € zu vergeben.

Anlagen:

§ 10

Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstanden Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 6 und 9 Satz 1 gelten entsprechend.

<i>Betreff</i> Haushalt 2020 der Gemeinde Gelting

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 27.11.2019
<i>Sachbearbeitung:</i> Hauke Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
---------------------------------------	-----------------------	---------------

Sachverhalt:

Der vorliegende doppische Haushaltsentwurf 2020 wurde von der Verwaltung, unter Mitwirkung des Haupt- und Finanzausschusses und der Berücksichtigung aller für das Haushaltsjahr gefassten Beschlüsse aufgestellt.

Der vorliegende Haushaltsentwurf weist einen Jahresfehlbetrag von 23.600,- € aus. Diese Entwicklung sollte genauestens beobachtet werden, damit gegebenenfalls rechtzeitig Konsolidierungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Wesentliche investive Maßnahmen im Haushaltsjahr 2020 sind die Sanierung der Sportstätten, die durch einen hohen Zuweisungsanteil aus dem Sportstättenförderprogramm des Landes bezuschusst werden kann, sowie die Erneuerung des Straßendurchlasses der Lehbeker Au innerhalb der Ortslage Lehbek. Diese Maßnahmen waren schon im Vorjahr geplant, wurden aber nicht durchgeführt. Weiterhin ist der Umbau des Feuerwehrgerätehauses Stenderup geplant. Die Finanzierung der Maßnahmen ist zunächst durch den Einsatz der vorhandenen liquiden Mittel geplant.

Die Finanzierung des Eigenanteils an der Sportstättensanierung könnte durch eine Kreditaufnahme dargestellt werden, um die liquiden Mittel für zukünftige kleine Investitionen der Gemeinde verfügbar zu halten. Eine Entscheidung hierüber sowie die Umsetzung in einem Nachtragshaushalt, sollte nach Ermittlung des Ausschreibungsergebnisses für die Baumaßnahme erfolgen.

Der Stellenplan weist 5,65 Stellen aus.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gelting empfiehlt der Gemeindevertretung den vorgelegten Haushaltsplan 2020 sowie die Haushaltssatzung 2020 nebst Anlagen zu beschließen.

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt den vorgelegten Haushaltsplan 2019 sowie die Haushaltssatzung 2020 nebst Anlagen.

Anlagen:

Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Gelting

Haushaltssatzung der Gemeinde Gelting für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.600.100,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.623.700,00 EUR
einem Jahresüberschuss von	0,00 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	23.600,00 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.486.500,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.400.400,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	339.500,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	816.200,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	5,65 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 %
2. Gewerbesteuer	380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR.

Gelting, den 17.12.2019

Gemeinde Gelting
Der Bürgermeister

Kratz